

# **SATZUNG DES FUSSBALLSPORTVEREINES FÜCHTENFELD E.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der am 18.03.1961 gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Sport-Verein Füchtenfeld e.V.“

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhorn eingetragen und hat seinen Sitz in Wietmarschen, Ortsteil Füchtenfeld, Landkreis Grafschaft Bentheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3**

### **Vereinsfarben**

Die Farben des Vereins sind „Schwarz – Weiß“.

## **§ 4**

### **Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst

- a. ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
- b. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c. Ehrenmitglieder

- 1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. durch Ausschluss Seitens des Vorstandes, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
4. durch Auflösung des Vereins

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes geschäftsfähige Mitglied berechtigt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

## **§ 7**

### **Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der gewählten Amtsperiode aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzperson bestimmen.

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/Schatzmeister
- dem Schriftführer
- den Beisitzenden

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist durch die/den 1. Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer oder elektronischer Bekanntgabe.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

### a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Generalversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

### b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 1.) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Weiterhin beruft und leitet er die Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins und aller Organe.

Er/Sie unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der/die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den/die 1. Vorsitzende/n in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 3.) Der/Die Schriftführer/in führt die Mitgliederlisten und fertigt in den Versammlungen die Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat. Er/Sie muss nach jeder Vorstandssitzung den Abteilungen ein Protokoll der Vorstandssitzung aushändigen.
- 4.) Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er/Sie ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle 2 Jahre statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinskasten oder in den örtlichen Geschäften bekanntgegeben werden und spätestens 3 Tage vorher im Vereinskalendar in den Grafschafter Nachrichten erscheinen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

1. Genehmigung der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Satzungsänderung
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
7. Anträge ordentlicher Mitglieder, soweit sie eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand vorgelegt worden sind
8. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 11 Stimmrecht**

Jedes in der Jahreshauptversammlung oder Mitgliedsversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und hat jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

## **§ 12 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfer**

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden mindestens zwei, maximal drei Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle.

Daneben haben sie die Pflicht, den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

Es sind maximal 2 aufeinander folgende Amtszeiten je Rechnungsprüfer möglich.

## **§ 14**

### **Haftung**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 15**

### **Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen ( § 670 BGB ) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

Eine Ehrenamtspauschale ( § 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

## **§ 16**

### **Strafen**

Wegen Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis;
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr;
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens der Anlagen und Einrichtungen des Vereins

#### 4. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid über eine verhängte Strafe ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

### **§ 17 Fusion / Kooperation**

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Fusions- bzw. Kooperationsgespräche mit anderen Vereinen zu führen und eine Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung abzuschließen.

### **§ 18 Auflösung**

Sinkt die Mitgliederzahl unter zwölf herab oder ist der Verein außerstande, seinen satzungsmäßigen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Auflösung kann in einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wietmarschen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.

### **§ 19 Gültigkeit der Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.06.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wietmarschen, Füchtenfeld, 23.06.2023

-----  
1. Vorsitzender

-----  
2. Vorsitzender